



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Oktober 2021

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		409	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Logistik Services GmbH in Essen	S. 495	
401	Anerkennung einer Stiftung (Werhahn Stiftung)	S. 489			
402	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Übernahme der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022	S. 490	410	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Superabsorber GmbH in Krefeld	S. 496
403	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Lukas Kuhlmann)	S. 491	411	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH	S. 496
404	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dominik Hörnig)	S. 492	412	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HSO Herbert Schmidt GmbH & Co. KG	S. 497
405	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marco Holzenleuchter)	S. 492	413	Bekanntmachung über die Auflösung des Zweckverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck und über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Xanten und Sonsbeck	S. 498
406	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Fabian Lüdecke)	S. 492	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
407	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH	S. 492	414	Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.11.2021	S. 501
408	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG in Willich	S. 493	415	Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 10.11.2021	S. 502

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

401 Anerkennung einer Stiftung (Werhahn Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2060

Düsseldorf, den 15. Oktober 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Werhahn Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.07.2021 rechtsfähig.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 489

402 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Übernahme der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 19. Oktober 2021

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Übernahme der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 des Rhein-Kreises Neuss in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.2021 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Übernahme der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 des Rhein-Kreises Neuss in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.2021 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Anna Bolten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss

über die Übernahme der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 des Rhein-Kreises Neuss in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf (nachfolgend auch „Stadt“ genannt) und der Rhein-Kreis Neuss (nachfolgend auch „Kreis“ genannt) schließen gemäß § 21 Abs. 4 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 300) i. V. mit § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 Zensusgesetz 2022 – Ausführungsgesetz NRW (ZensG 2022 AG NRW) vom 01.06.2021 (GV. NRW S. 690) und § 23 Abs. 1 Alt. 1 sowie Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigen, bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 zusammenzuarbeiten.

Dazu wird die Aufgabe des Kreises zur örtlichen Durchführung des Zensus in die Zuständigkeit der Stadt übertragen und von der Stadt eine einheitliche örtliche Erhebungsstelle für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Rhein-Kreises Neuss errichtet.

Die Erhebungsstelle trägt die Bezeichnung „Erhebungsstelle Zensus 2022 für die Stadt Düsseldorf und den Rhein-Kreis Neuss“.

Für die Rückübermittlung der Zensusdaten von IT.NRW wird die Einrichtung einer gemeinsamen, abgeschotteten Statistikstelle in Betracht gezogen.

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Rhein-Kreis Neuss überträgt seine sich aus dem ZensG 2022 sowie dem ZensG 2022 AG NRW ergebenden Pflichten zur örtlichen Durchführung des Zensus im Wege einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG auf die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Stadt verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 stehenden Aufgaben und Leistungen im Gebiet des Kreises in gleicher Weise zu erbringen wie im Stadtgebiet Düsseldorf.

Der Kreis unterstützt die Stadt bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Paragraphen 3 und 4 dieser Vereinbarung.

§ 2 Räumlichkeiten

Die gemeinsame Erhebungsstelle befindet sich in den Räumlichkeiten des Amtes für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf.

§ 3 Personalausstattung

Insgesamt sind bis zu 17 Stellen vorgesehen, inklusive Mitarbeitenden des Rhein-Kreises Neuss. Die tatsächliche Stellenbesetzung erfolgt bedarfsorientiert.

Die Stadt stellt die Erhebungsstellenleitung, der Kreis deren Stellvertretung.

Der Kreis stellt zwei weitere Beschäftigte als Ansprechpartner der Städte und Gemeinden sowie zur Gewinnung, Einteilung und Betreuung der Erhebungsbeauftragten für den Rhein-Kreis Neuss und der anschließenden Durchführung des Zensus zur Verfügung.

Die Personalgestellung soll im Wege der Abordnung erfolgen.

Das weitere Personal wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf gestellt. Die Stadt wird in Abstimmung mit dem Kreis eine Dienstanweisung für die Erhebungsstelle erlassen.

§ 4 Kostenregelung

Sämtliche Aufwendungen und Erstattungen werden über das Produkt „Statistik“ bei der Stadt abgebildet. Für den Kreis besteht die Möglichkeit, die Abrechnung und die zugehörigen Belege einzusehen.

Nach Verrechnung mit der Gesamterstattung durch IT.NRW werden die eventuell verbleibenden Kosten bzw. Überschüsse entsprechend dem tatsächlichen Stichprobenumfang bzw. Erhebungsaufwand – der allerdings erst im Nachgang festgestellt werden kann – auf die Landeshauptstadt Düsseldorf und den Rhein-Kreis Neuss aufgeteilt.

Abschläge sind seitens des Rhein-Kreis Neuss nicht zu leisten; die Abschläge, die der Rhein-Kreis Neuss vom Land für die Erhebungsstelle erhält, werden an die Stadt Düsseldorf weitergeleitet.

Die Einzelheiten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Erfassung und Verteilung der entstehenden Kosten geregelt.

§ 5 Haftung

Soweit Bedienstete der Stadt Düsseldorf bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben schuldhaft Schäden verursachen, für die die Stadt als Aufgabenträgerin in Anspruch genommen wird, stellt der Kreis die Stadt von der Haftung frei. Der Kreis verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei großer Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Bediensteter.

Soweit die für die Aufgabenerfüllung eingesetzten Kreisbediensteten schuldhaft Schäden verursachen, für welche die Stadt als Aufgabenträger in Anspruch genommen wird, stellt der Kreis die Stadt von der Haftung frei.

§ 6 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung bemisst sich nach dem Zeitraum, der für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der sich aus dem ZensG 2022 und ZensG 2022 AG NRW ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist, längstens jedoch bis zum 31.12.2023.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Hans-Jürgen Petruschke
Landrat
Rhein-Kreis Neuss

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 490

403 Bestellung von bevollmächtigten Bezirkschornsteinfegern (Lukas Kuhlmann)

Bezirksregierung
34.02.02.02 - E 6

Düsseldorf, den 19. Oktober 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Lukas Kuhlmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Essen bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 491

404 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dominik Hörnig)

Bezirksregierung
34.02.02.02 - ME 5

Düsseldorf, den 19. Oktober 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dominik Hörnig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Mettmann bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 492

405 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marco Holzenleuchter)

Bezirksregierung
34.02.02.02 – ME 17

Düsseldorf, den 19. Oktober 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Marco Holzenleuchter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Mettmann bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 492

406 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Fabian Lüdecke)

Bezirksregierung
34.02.02.02 – WES 12

Düsseldorf, den 19. Oktober 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Fabian Lüdecke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Wesel bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 492

407 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0057/18/4.1.11

Düsseldorf, den 14. August 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel

Antrag der BYK-Chemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- und Kunststoffadditiven

Die BYK-Chemie GmbH hat mit Datum vom 03.08.2018, zuletzt ergänzt am 24.01.2019 (Eingang am 24.01.2019) einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- und Kunststoffadditiven Standort Abelstraße 45 in 46483 Wesel gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen kontinuierlich arbeitenden Verfahrenslinie
- Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage inklusive neuem Abluftkamins
- Umbau und Erweiterung der Energiezentrale in Geb. P 5
- Änderung der Betriebszeiten auf 24 h / 7 d für die Anlage zur Herstellung von Additiven
- Änderung der Berechnungsformel des Gefahrenindex QTox für den Standort Wesel

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven der BYK-Chemie GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ein Eingriff in den Boden oder die Versiegelung von neuen Flächen findet nicht statt. Sämtliche Änderungen werden innerhalb eines geschlossenen Gebäudes durchgeführt. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt, das Gebiet hat zudem keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

Die anfallenden Abwasserströme bleiben in ihrer Zusammensetzung unverändert. Die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers ändert sich auf Grund der unveränderten Versiegelung von Flächen ebenfalls nicht.

Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Additiven fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen weder neue Abfallarten, noch erhöht sich die Abfallmenge.

Die gesamte Abluft der Anlage wird entsprechenden Abluftreinigungsanlagen zugeführt, nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Grund von zusätzlichen Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu erkennen.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG und § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben daher nicht nachteilig beeinflusst.

Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephanie Hasebrink

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 492

408 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG in Willich

Bezirksregierung
53.04-0014790-0001-G4-0041/20

Düsseldorf, den 18. Oktober 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG in Willich

Antrag der Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers

Die Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG hat mit Datum vom 14.05.2020, zuletzt ergänzt am 27.08.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Betriebsgelände Hanns-Martin-Schleyer-Straße 8 in 47877 Willich gestellt.

An diesem Standort wird von der Firma Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG bereits ein baurechtlich genehmigtes Gefahrstofflager betrieben. In diesem Lager sollen die Lagermengen von bestimmten Gefahrstoffen erhöht werden, wodurch die Anlage erstmalig genehmigungspflichtig nach dem BImSchG wird. Zukünftig werden dort u.a. Gefahrstoffe, welche unter die folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen, gelagert: Nr. 9.1.2 bis zu 300 t, Nr. 9.2.2 bis zu 9.999 t, Nr. 9.3.2 Nr. 29 Anhang 2 bis zu 19,9 t und Nr. 9.3.2 Nr. 30 Anhang 2 bis zu 199 t. Die Mengenschwellen der Nummern 9.2.1 mit 10.000 t und 9.37 mit 25.000 t werden unterschritten und sind somit nicht einschlägig. Aufgrund des zukünftigen Stoffinventars fällt die Anlage auch erstmals in den Anwendungs-

bereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und wird zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse.

Des Weiteren soll in einem Teilbereich der Halle auch die aktive Lagerung bestimmter, nachfolgend aufgeführter Stoffe stattfinden. Oberhalb von geeigneten Auffangwannen, soll eine Abfüllstation für u.a. Schmierstoffe und Mineralöle, mit geringem Dampfdruck, errichtet und betrieben werden. Hier sollen nach Kundenauftrag aus IBC, kleinere Gebinde mit einem Volumen von 1 – 20 Liter im Vakuumpumpverfahren abgefüllt werden. Dieses Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG, wird aber der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

Anlagen zur Lagerung von Gefahrstoffen, die unter die Nummern 9.1.2, 9.2.2 und 9.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV fallen, unterliegen gemäß UVPG Anlage 1 Liste „UVP-Pflichtige Vorhaben“ einer standortbezogenen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 (2) UVPG. Dabei sollen die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden. Die gegenständliche Anlage wird in der Anlage 1 zum UVPG unter den Ziffern 9.1.2.2, 9.2.2 und 9.3.3 geführt. Die Mengenschwelle der Ziffer 9.2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG wird nicht erreicht.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bereits bestehende Nutzung der Lagerhalle als Gefahrstofflager wird nicht verändert. In der

Halle sollen die Lagermengen von bestimmten Gefahrstoffen erhöht werden. Bauliche Veränderungen, insbesondere Neuversiegelungen oder ähnliches, sind nicht vorgesehen. Durch die passive Lagerung von bestimmten Stoffen entstehen aus Naturschutzsicht keine relevanten Emissionen. Das Gebäude ist gemäß den Vorgaben der Industriebaurichtlinie in Brandabschnitte aufgeteilt. Bei der Lagerung werden die Vorgaben der TRGS 510 berücksichtigt. Die eingelagerten Mengen werden durch das Warenwirtschaftssystem permanent überwacht. Unter Rückgriff auf die hinterlegte Gefahrstoffdatenbank wird sichergestellt, dass die Mengenschwellen der 4. BImSchV und des § 18 der Betriebssicherheitsverordnung zu keinem Zeitpunkt überschritten werden und ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV unter Berücksichtigung der Quotientenregelung verhindert wird. Der Betriebsstandort liegt in einer industriell geprägten Umgebung. Die umliegenden Gebäude und Flächen werden gewerblich und industriell genutzt. Ebenfalls ist die Infrastruktur der näheren Umgebung gewerblich geprägt. Luftemissionen sind, wie jetzt bereits auch, durch den Lieferverkehr und die Heizungs- und Lüftungsanlagen der Halle zu erwarten. Mögliche Einflüsse auf Wasser und Boden könnten durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen, diesen wird aber durch die Umsetzung und Einhaltung entsprechender Maßnahmen gemäß der AwSV entgegengewirkt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Da nicht mehrere Vorhaben derselben Art durchgeführt werden oder in einem engen Zusammenhang stehen, liegen keine kumulierenden Vorhaben vor. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Meinhardt

409 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Logistik Services GmbH in Essen

Bezirksregierung
53.04-0011675-0040-G16-0024/19

Düsseldorf, den 01. Juli 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH in Essen

Antrag der Evonik Logistics Service GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hochregallagers

Die Evonik Logistics Services GmbH hat mit Datum vom 09.04.2019, zuletzt ergänzt am 10.08.2020 (Eingang am 11.08.2020) einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hochregallagers Standort Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz der Stromführungsschienen der Regalbediengeräte unter Verwendung von Geräten und Installationen, die den Vorgaben der Ex-Zone 2 entsprechen
- Anpassung der Ausführung an die aktuellen Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung hinsichtlich Zoneneinteilung und Anforderungen an Betriebsmittel
- Änderung einer Nebenbestimmung zur Realisierung der oben genannten Maßnahmen

Bei der beantragten Änderung der Hochregallager der Evonik Logistics Services GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder

2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Hochregallager der Evonik Logistics Services GmbH befindet sich auf dem Werksgelände in Essen, welches bereits seit über 100 Jahren industriell genutzt wird. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Anlage findet nicht statt, sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung hat das Gelände ebenfalls nicht.

Bei der Änderung handelt es sich ausschließlich um eine technische Anpassung des bereits vorhandenen Transportsystems innerhalb des Gebäudeteils C15/002. Es erfolgt keine Änderung von Produktionsverfahren, Erhöhung oder Neueinsatz von Stoffen, noch sonstige bauliche Änderungen. Eingriffe in Boden, Natur oder Landschaft erfolgen nicht, bestehende Nutzungen oder Schutzgebiete werden nicht verändert.

Die Änderung ist nicht mit einer Erhöhung des Anfalls von Abfällen verbunden.

Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 – 2.3.2 im Einwirkungsbereich der Anlage.

In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich einige Denkmäler und Alleen. Da mit den Änderungen keine Immissionen verbunden sind, sind mögliche Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile nicht ersichtlich.

Die im Genehmigungsverfahren dazu ebenfalls beteiligte Stadt Essen kommt ebenfalls zu der Auffassung, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine

besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor, ist aber durch das Vorhaben in keiner Weise betroffen, da keine Änderungen hinsichtlich neuer Immissionsbeiträge vorhanden sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephanie Hasebrink

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 495

410 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Superabsorber GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-0038361-0140-A15-0138/21

Düsseldorf, den 20. Oktober 2021

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Superabsorber GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der P14 Polymeranlage durch Erhöhung der Lagermenge des Rohstoffes ████amin in P14 sowie Einführung eines neuen Abfallschlüssels und Abmeldung der Nutzung von Peressigsäure

Die Evonik Superabsorber GmbH betreibt am Standort Bäkerpfad 25 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von hochmolekularen Polymeren (P14 Polymeranlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des

Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erhöhung der Lagermenge des Rohstoffes ████amin in P14 sowie Einführung eines neuen Abfallschlüssels und Abmeldung der Nutzung von Peressigsäure. Für eine sichere Handhabung von ████amin wird von Fässern auf Container umgestellt und ein neuer Gefahrstoffschrank errichtet und in den Betrieb eingebunden. In der Anlage P14 fallen zusätzlich gemischte Verpackungen als ungefährlicher Abfall an und werden über den Abfallschlüssel 150106 entsorgt. Da bislang auf den Einsatz von Peressigsäure im Abluftwäscher verzichtet werden konnte, wird dieser Einsatzstoff abgemeldet.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahren-erhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mertens

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 496

411 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-9021122-0022-A15-0152/21

Düsseldorf, den 18. Oktober 2021

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Preventol-Betriebs durch Beseitigung apparativer Engpässe in der CMK-Anlage (BE 1)

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Betrieb), die nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Nr. 4.1.21 zuzuordnen ist. Das Werksgelände der LANXESS Deutschland GmbH ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im Preventol-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Beseitigung apparativer Engpässe in der CMK-Anlage Betriebseinheit (BE) 1. Dies dient der Verbesserung der Ausbeute an p-Chlor-m-Kresol (CMK), der Beseitigung saisonbedingter Engpässe bei der Kühlung von Apparaten, der Optimierung der Destillation sowie der Anpassung veralteter Technologie an den Stand der Technik.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo negative Auswirkungen verbunden, die jedoch offensichtlich gering sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 496

412 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HSO Herbert Schmidt GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
100-53.0007/21/9.3.2.30

Düsseldorf, den 19. Oktober 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HSO Herbert Schmidt GmbH & Co KG in Solingen

Antrag der HSO Herbert Schmidt GmbH & Co KG auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen

Die HSO Herbert Schmidt GmbH & Co KG hat mit Datum vom 26.01.2021, zuletzt ergänzt am 21.09.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen am Standort Piepersberg 9 in 42653 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Lagerung von insgesamt 199 t akut toxischen und zielorgantoxischen Stoffen sowie umweltgefährlichen Stoffen und Abfällen.

Bei der beantragten Lagerung von Gefahrstoffen der HSO Herbert Schmidt GmbH & Co KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragte Errichtung und Betrieb der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der bestehenden Lageranlage hin zu einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht

verändert. Es wird keine bauliche Erweiterung vorgenommen. Die Veränderung findet innerhalb bestehender Gebäude statt. Es sind keine naturschutzrechtlichen Belange berührt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lemke

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 497

413 Bekanntmachung über die Auflösung des Zweckverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck und über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Xanten und Sonsbeck

Bezirksregierung
48.02.12-15 WES 06 GE-137

Düsseldorf, den 04. Oktober 2021

Bekanntmachung über die Auflösung des Zweckverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck und über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Xanten und Sonsbeck

Gemäß § 81 Abs. 3 und § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 20 Abs. 2, Satz 1, zweiter Halbsatz Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

1. Die Trägerschaft für die Willi Fähmann Gesamtschule (Schul-Nr. 198 213) wird mit Wirkung vom 01.01.2022 auf die Stadt Xanten übertragen.

2. Auf Wunsch beider Verbandsmitglieder wird der Zweckverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst.
3. Die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Willi Fähmann Gesamtschule geschlossen, welche durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurde

Die offiziellen Schuldaten lauten nunmehr wie folgt:

Willi-Fährmann-Gesamtschule
Gesamtschule der Sekundarstufe I und II
Heinrich-Lensing-Str. 3
46509 Xanten
Schul-Nr. 198 213

Der Landesbetrieb IT.NRW wird diese zeitnah nach Bekanntgabe dieser Genehmigungsverfügung in die amtliche Schuldatenbank übernehmen. Gleichzeitig werden die bisherigen Angaben "Gesamtschule des Zweckverbandes "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck" Sek I und II" gelöscht.

Dieser Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
gez. Lara Bergmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Willi Fähmann Gesamtschule

Die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218 b), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 01.09.2020 (GV NRW S. 890) sowie die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 09.03.2021 und des Hauptausschusses der Stadt Xanten vom 16.03.2021. Der Rat der Stadt Xanten hat mit Beschluss vom 26.01.2021 gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW seine Entscheidungsbefugnis auf den Hauptausschuss delegiert, solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 2018 b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.

Präambel

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in NRW hatten die Räte der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck sowie die Verbandsversammlung des damaligen Schulzweckverbandes „Realschule Xanten“ beschlossen, ab dem Schuljahr 2013/2014 die bislang in Trägerschaft des v. g. Zweckverbandes geführte Realschule ab dem 01.08.2013 sukzessive aufzulösen und eine Gesamtschule mit zwei Standorten zu gründen.

In ihrer Sitzung vom 10.01.2013 hat die o.g. Verbandsversammlung beschlossen, dass der Verband die Trägerschaft für die Realschule Xanten bis zu deren endgültigen Auflösung behält und daneben Träger der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck mit Standorten in Xanten und Sonsbeck wird. Dementsprechend wurde mit Datum vom 10.01.2013 eine neue Satzung beschlossen.

Die Schuldaten der Gesamtschule lauten:

Willi-Fährmann-Gesamtschule
Gesamtschule des Zweckverbandes „Gesamtschule
Xanten-Sonsbeck“ Sek I und II
Schule in öffentlicher Trägerschaft
Heinrich-Lensing-Str. 3
46509 Xanten
Schulnr. 198213

Der Teilstandort in Sonsbeck, Herrenstraße 68, 47665 Sonsbeck musste aus schulorganisatorischen

Gründen zum Schuljahr 2019/2020 aufgegeben werden.

U.a. vor diesem Hintergrund wurde seitens des Rates der Gemeinde Sonsbeck der Auftrag erteilt „Gespräche über die Zukunft des Schulverbandes“ zu führen.

Da die Stadt Xanten allein keinen ausreichenden Bedarf für eine Gesamtschule hat, haben die Verwaltungen der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck mit Beratung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als oberer Schulaufsichtsbehörde die Auflösung des Schulzweckverbandes unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als eine für alle Beteiligten vertretbare Änderung erarbeitet, um die Gesamtschule fortführen zu können. Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist alternativ zum Schulzweckverband hier die einzige Möglichkeit, die Gesamtschule im Bestand zu sichern und gleichzeitig der Intention des Sonsbecker Rates zu entsprechen.

Das bisherige Schulangebot des Schulzweckverbandes Gesamtschule – Sekundarstufen I und II – bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Stadt Xanten wird künftig, d.h. ab dem 01.01.2022 die Gesamtschule als Schulträger betreiben. Die Übertragung der Schulträgerschaft auf die Stadt Xanten mit Wirkung vom 01.01.2022 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 25.03.2021 beschlossen. Gleichzeitig hat der Hauptausschuss der Stadt Xanten, auf den der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 26.01.2021 gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW seine Entscheidungsbefugnis delegiert hat, am 16.03.2021 beschlossen, dass die Stadt Xanten die Schulträgerschaft für die Gesamtschule Xanten-Sonsbeck mit Wirkung vom 01.01.2022 übernimmt.

Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Gesamtschule der Stadt Xanten in Xanten finden den für alle Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten die gleichen Kriterien Anwendung.

Zur Erreichung des o.g. Ziels, die Gesamtschule Xanten-Sonsbeck fortzuführen, wird die folgende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Xanten verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Gesamtschule auch für die Gemeinde Sonsbeck im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW durchzuführen.

Die bislang in Trägerschaft des Schulzweckverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ geführte Gesamtschule (Schulnr. 198 213) wird ab dem 01.01.2022 in die Schulträgerschaft der Stadt Xanten übergehen. Da für das Erreichen der gesetzlichen Mindestgröße und damit für die Fortführung der Gesamtschule die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler aus Xanten allein nicht ausreicht, wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, durch die das Gebiet des zukünftigen Schulträgers der Gesamtschule, Stadt Xanten, um das Gebiet der Gemeinde Sonsbeck erweitert wird. Auf diese Weise sind die Schülerinnen und Schüler aus Sonsbeck auch nach dem Schulträgerwechsel und der Auflösung des o.g. Schulzweckverbandes im Hinblick auf den Besuch der Gesamtschule weiterhin den Schülerinnen und Schülern aus Xanten gleichgestellt.

Der Schulträger gewährleistet die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindegebieten Xanten und Sonsbeck im Rahmen des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens.

§ 2 Kostenbeteiligung

An den der Stadt Xanten für die Führung der Gesamtschule entstehenden Kosten beteiligt sich die Gemeinde Sonsbeck anteilig.

Insbesondere fallen Kosten an für:

- a) Lernmittel
 - b) Pädagogische Arbeit
 - c) Lernen mit neuen Medien –
u.a. auch Personalkosten der IT Betreuung
 - d) Werk-, Hauswirtschaft- und
Handarbeitsunterricht
 - e) Sport- und Schwimmunterricht
 - f) Schülerfahrkosten
 - g) Vergütung incl. Beiträge ZVK und SV der
Mitarbeitenden
 - h) Erstattung der Hausmeisterkosten an den DBX
 - i) Unterhaltungsaufwendungen für bewegl. und
unbewegl. Vermögen
 - j) Gebäudekosten inkl. AfA
(unter Berücksichtigung von Ziffer 2)
 - k) Aus- und Fortbildungskosten
 - l) Aufwendungen für EDB
 - m) Fernsprechkosten
 - n) Schülerunfallversicherung
 - o) AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - p) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
 - q) Kosten der Kantinenbetreuung
 - r) Leistungen des DBX AöR.
 - s) Zinsleistungen für bestehende Darlehen
1. Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Aufwendungen, die von der Stadt Xanten im Jahresabschluss im Produkt „Gesamtschule“ in der Teilergebnisrechnung

ausgewiesen werden. Sollten einzelne nachgewiesene Kosten / Aufwendungen (u.a. Zinsleistungen) nicht in der Teilergebnisrechnung erhalten sein, so hindert dieser Umstand nicht an der Abrechnung.

2. Abweichend von Ziffer 1 wird für die folgenden künftigen Aufwendungen „bauliche Entwicklung aufbauend und in Folge „Phase 0“ Vorplanungsprozesses“ der in die Abrechnung einfließende Anteil auf 25 Prozent der tatsächlichen Kosten: Kosten / Zinsen + Abschreibung“ reduziert.
3. Den ermittelten Aufwendungen / Kosten wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Gesamtschule verbundenen Aufwands hinzugerechnet.
4. Die Aufwendungen sind um die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge des Produktes „Gesamtschule“ exklusive des Schulkostenbeitrages der Gemeinde Sonsbeck zu kürzen. Der als dann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Sonsbeck errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schüler und Schülerinnen aus Sonsbeck.
5. Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.
6. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Xanten für das Produkt „Gesamtschule“ fällig.
7. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, ist ein Erstattungs- bzw. ein Nachzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung fällig.
8. Die Stadt Xanten räumt der Gemeinde Sonsbeck das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 3 Beirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen

der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck wird ein Beirat gegründet, der mindestens einmal im Jahr tagt. Der Beirat besteht aus den beiden Bürgermeistern der Kommunen und jeweils 9 Mitgliedern der Stadt Xanten und 3 Mitgliedern der Gemeinde Sonsbeck aus Rat und Verwaltung.

§ 4

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist ab dem 01.01.2022 gültig und hat eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren. Sie kann frühestens nach 5 Jahren jeweils zum 31.12. (d.h. erstmalig zum 31.12.2026) mit einer Kündigungsfrist von weiteren 5 Jahren schriftlich gekündigt werden.

Eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist darüber hinaus in folgenden Fällen vorgesehen:

- a) Die Schulform muss auf Basis der Schulentwicklung geändert werden.
- b) Die Schulform muss auf Grundlage von Änderungen des Schulgesetzes angepasst werden.

Bei Änderungen in der Schulstruktur werden beide Vertragsparteien Gespräche zu einvernehmlichen Anpassungen vornehmen.

Im Falle der Aufhebung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten keine Ausgleichsansprüche zu.

§ 5

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck gültig durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Für die Stadt Xanten
Xanten, den 31. März 2021

Thomas Görtz
Bürgermeister

Für die Gemeinde Sonsbeck
Sonsbeck, den 12. April 2021

Heiko Schmidt
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

414 Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.11.2021

Bekanntmachung

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung-
Zweckverband Studieninstitut Niederrhein
am Freitag, 12.11.2021, 10:30 Uhr
im Raum 3.01 des Forums Krefeld, Königstraße 170
in 47798 Krefeld

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die konstituierende Sitzung vom 11.12.2020
2. Statusbericht zur Organisationsuntersuchung Produktbereich Lehrgänge und Prüfungen
3. Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Viersen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
4. Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
6. Vorläufiger Geschäftsbericht 2021
7. Erhöhung der Gebühren für die B1 Lehrgängen F.A.N.
8. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen 2022
9. Anlagerichtlinien
10. Aktuelles aus dem Produktbereich 1 – Personalauswahlverfahren – Onlinetestverfahren
11. Aktuelles aus dem Produktbereich 2 – Lehrgänge und Prüfungen – Online- und Hybridunterricht
12. Aktuelles aus dem Produktbereich 3 – Fort- und Weiterbildung – digitales Fortbildungsprogramm 2022
13. Aktuelles aus dem Produktbereich 3 – Fort- und Weiterbildung – neue digitale Kanäle
14. Aktuelles aus dem Produktbereich 4 – Feuerwehr Akademie Niederrhein – aktuelle Entwicklung in den B1-Lehrgängen
15. Aktuelles aus dem Produktbereich 4 – Feuerwehr Akademie Niederrhein – Novellierung der Qualifikation von Leitstellenpersonal – Ausbildungskonzept und Verbeamtungsvoraussetzungen
16. Anfragen und Mitteilungen – institutseigene E-Mailadresse
17. Termin und Ort Verbandsversammlung 2022

Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten

Krefeld, den 28. Oktober 2021

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 501

415 Bekanntmachung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 10.11.2021**7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler**

**Sitzungstermin: Mittwoch, 10.11.2021, 17:00 Uhr,
Einlass: 16:30 Uhr**
**Ort, Raum: Peter-Giesen-Halle, Garzweiler
Allee 15, 41363 Jüchen**

Bekanntmachung**I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Verbandsversammlung vom 26.05.2021
- TOP 3: Grobkonzept Straßenverkehrsnetz (15/II/2021)
- TOP 4: Haushaltsentwurf 2022 (16/II/2021)
- TOP 5: Konzeptstudie – Innovationspark Erneuerbare Energie Jüchen (17/II/2021)
- TOP 6: Informationen des Verbandsvorstehers / Bericht der Geschäftsstelle (18/II/2021)
- TOP 7: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 8: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 6. Verbandsversammlung vom 26.05.2021
- TOP 9: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

Anlage: Sitzungsvorlagen

gez. Martin Heinen
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 502

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf